

AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

Die Kindertagesstätte „Märchenland“ Kleinschirma stellt sich vor



Unser Haus steht inmitten einer kleinen Wohnsiedlung, abseits der Dorfstraße, in ruhiger Lage.

Die Kindereinrichtung geht aus einem Erntekindergarten hervor, der in der Gemeinde Kleinschirma im Jahr 1958 gegründet wurde. In einem alten Bauernhaus wurden viele Jahre unter schwierigen Bedingungen die Kinder betreut.

Seit 1980 wird in dem Gebäude am Eichenweg, welches direkt als Kindergarten gebaut wurde, der Nachwuchs des Ortes und z.T. auch aus anderen Ortsteilen betreut. Unsere Einrichtung ist von einem großen Garten umgeben, in dem die Kinder viel Platz finden, ihren Bewegungsdrang auszuleben. Die alte Kegelbahn des Ortes wurde vor einigen Jahren für die Kinder zum Sportraum umgebaut. Dieser Raum befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite und ist jederzeit für uns nutzbar. Unser Haus bietet Platz für 3 Gruppen im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt. Bei maximaler Auslastung können 40 Kinder betreut werden. Träger unserer Kindertagesstätte ist die Gemeindeverwaltung Oberschöna.

Unsere Einrichtung öffnet sich dem Sächsischen Bildungs- und Erziehungsplan und schafft geeignete Lernumgebungen für die Kinder. Vordergründig arbeiten wir situationsbezogen und greifen Themen für die Durchführung bestimmter Projekte auf, welche auf die Interessen der Kinder abgestimmt werden.

Wir streben in unserer Einrichtung eine vertrauensvolle, transparente und offene Zusammenarbeit mit allen Eltern an. Im Jahr 2006 gründete sich durch eine Initiative der Elternschaft unser Förderverein „Märchenland“ Kleinschirma e.V. Durch den Verein wurde unsere Einrichtung in den letzten Jahren sehr unterstützt. Somit ist zum Beispiel die Anschaffung eines großen Kletterturms, einer Vogelnechtschaukel und vielen anderen Dingen möglich geworden.

Um einen guten Kontakt zu den Einwohnern des Ortes zu erhalten, ist es schon lange zur Tradition geworden, dass unsere Kinder den Rentnern zu runden Geburtstagen ein Ständchen bringen.

Besonders viel Freude bereiten den Kindern und deren Familien unsere jährlichen Feste, wie z.B. das Familienfest, das Apfelfest, das Märchenfest und die gemeinsame Weihnachtsfeier im Wald.



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 037321 - 250 oder 8870
Telefax: 037321 - 4149
Email: GV-Oberschoena@t-online.de

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna, Erdgeschoss

Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon: 037321 - 88716
Telefax: 037321 - 4149

Sprechzeiten des Bürgerbüros (Meldeamt) der Stadt Freiberg

Montag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Telefon: 03731 - 273161

**Das nächste
Amtsblatt Oberschöna
erscheint am
28. April 2016
Redaktionschluss ist der
18. April 2016**

Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



wie ist der aktuelle Stand:

In der Gemeinderatssitzung am 10. März haben wir einen großen Schritt für die nächsten Jahre gemacht. Der Gemeinderat hat den Haushalts- und Finanzplan für 2016 beschlossen und sogleich die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt. Vorausgegangen waren unzählige Gespräche, Diskussionen und Analysen in den vergangenen Monaten im Gemeinderat, in den Ortschaftsräten, den Vereinen, den Feuerwehren und mit anderen Behörden. Dabei haben wir uns gemeinsam entschieden, den Weg der vergangenen Jahre fortzusetzen. Ohne wesentliche Steuereinnahmen sind wir weiter gezwungen jede Investition genau zu überdenken und auf Fördermittel zu hoffen. Unsere Ausgangslage ist nicht schlecht, da wir über die notwendigen Eigenmittel verfügen und so viele der Förderungen auch nutzen können. In den nächsten Wochen werden wir die möglichen Maßnahmen planen und konkrete Förderanträge stellen. So hat die Gemeinde zusätzlich 50.000 Euro für Planungs- und Beratungsleistungen zum Breitbandausbau erhalten. Das Geld wollen wir nutzen, um 2017 die Fördermittelanträge für den echten Ausbau der Gemeinde mit schnellem Internet zu stellen.

Was nicht so gut ist:

Aus der Presse haben Sie sicher auch erfahren, dass die Gemeinde eine wesentlich höhere Kreisumlage zahlen muss. Geschätzt sind das etwa 35.000 Euro zusätzlich. Es ist uns nicht gelungen, diese Mehrbelastung vollständig durch Einsparungen auszugleichen. Es entsteht ein zahlungswirksamer Fehlbetrag in Höhe von ca. 25.000 Euro, deshalb mussten wir die Grundsteuer B von 385 % auf 410 % erhöhen. Der Durchschnitt des Landkreises Mittelsachsen lag 2014 bei 420 %. Die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben jedoch unverändert.

Ein Wort noch in eigener Sache:

Ohne dass es überhaupt ein Gespräch mit mir als Bürgermeister gegeben hat, sind durch den Tierschutzverein Freiberg e.V. seltsame Behauptungen über den Umgang mit Fundtieren in der Gemeinde Oberschöna verbreitet worden. Ich erhielt dazu immer wieder Nachfragen von unseren Einwohnern, die Tiere (teils schwer verletzt) gefunden und sich an den Tierschutzverein gewandt haben. In keinem Fall wurde die Behandlung bzw. Unterbringung durch uns verwehrt, sondern durch den Verein ohne Rückfrage abgelehnt.

Die Gemeinde Oberschöna ist als Fundbehörde zuständig für Fundtiere und deren Unterbringung. Was Fundtiere sind, ist im Gesetz geregelt:

- Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, welche nicht zuvor Eigentümer oder Besitzer des Tieres war und die auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna gefunden werden.
- Ausgesetzte Tiere oder herrenlose Tiere sind keine Fundtiere.

Da wir nicht über eigene geeignete Räume verfügen, können Fundtiere im Tierheim "Anubis", Löbnitzer Str. 100 in 09599 Freiberg während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr) abgegeben werden.

*Ihr Bürgermeister
Rico Gerhardt*

Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna
Telefon: 037321 - 250 oder 8870, Telefax: 037321 - 4149, Email: GV-Oberschoena@t-online.de

Verantwortlich für:

amtlichen Teil: Herr Gerhardt, Bürgermeister
redaktionellen Teil: Gemeindeverwaltung Oberschöna

Vertrieb:

Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben.

Gesamtherstellung:

Riedel – Verlag und Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de

Amtliches

Beschlüsse des Gemeinderates

■ 17./06-16 Tagung des Gemeinderates vom 10.03.2016

Beschluss Nr.: 115/06-16

Der Gemeinderat Oberschöna bestätigt das Protokoll seiner öffentlichen Sitzung vom 21.01.2016.

Beschluss Nr.: 116/06-16

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberschöna nach dem SächsKitaG. (Vorlage Nr.: 134/06-16).

Beschluss Nr.: 117/06-16

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Gebührensatzung der Gemeinde Oberschöna über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. (Vorlage Nr.: 126/06-16)

Beschluss Nr.: 118/06-16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Aufnahme der Kindertagespflegeeinrichtung von Frau Mann, Bräunsdorf, ab dem 01.04.2016 in den Bedarfsplan der Gemeinde Oberschöna.

Beschluss Nr.: 119/06-16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna stellt fest, dass keine Einwände seitens der Bevölkerung und der Ortschaftsräte zum Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Planjahr 2016 während der Auslegungsfrist erhoben wurden.

Beschluss Nr.: 120/06-16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung einschließlich des Finanzplanes der Gemeinde Oberschöna für das Haushaltsjahr 2016 in den vorliegenden Fassungen.

Beschluss Nr.: 121/06-16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Annahme von Einzelspenden unter 100,00 Euro sowie Sammelspenden gemäß der Auflistung. (Vorlage Nr.: 129/06-16)

Bekanntmachungen der Gemeinde Oberschöna

Beseitigung Hochwasserschäden 2013, Ersatzneubau Straßenbrücke Obere Striegisgasse - Große Striegis in Oberschöna, GT Wegefath

Sehr geehrte Einwohner,

die Gemeindeverwaltung Oberschöna gibt bekannt, dass der **Baubeginn** des oben genannten Ersatzneubaus der Straßenbrücke in Wegefath **voraussichtlich am 29.03.2016** sein wird.

Die unmittelbaren Anlieger erhalten vom Auftragnehmer eine gesonderte Information.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung Oberschöna



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberschöna nach dem SächsKitaG

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberschöna nach dem SächsKitaG beschlossen:

§ 1 Träger

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Oberschöna sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem SächsKitaG.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem SächsKitaG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Eine Betreuung während der Unterrichtszeit ist nicht möglich. Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Betreuungszeiten als in der Schulzeit erwerben.
- (3) Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgaben der verfügbaren Plätze und laut § 4 SächsKitaG offen. Kinder mit Integrationsbedarf können nur in den dafür vorgesehenen Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberschöna lt. Betriebslaubnis aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten dieser Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Die Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme vorzunehmen.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Oberschöna ihren Wohnsitz haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden sollen.
- (5) Wenn die nach Betriebslaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das außerhalb der Gemeinde Oberschöna seinen Wohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des SächsKitaG finanzieren.
- (7) Jedes Kind muss nach § 7 SächsKitaG unmittelbar, jedoch max. 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der

Amtliches

Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Zudem ist der erforderliche Nachweis zu den Schutzimpfungen i.S. § 7 (1) SächsKitaG oder die Erklärung, dass die Erziehungsberechtigten den Schutzimpfungen nicht zugestimmt haben, durch die Erziehungsberechtigten zu übergeben.

- (8) Sofern die Erziehungsberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (3) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Oberschöna sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (11) Für die Eingewöhnung zur Erstaufnahme in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten sind 10 Tage kostenlos vorgesehen. Diese Eingewöhnungstage können nach Absprache mit der Leiterin der Einrichtung in einem Zeitraum von max. 3 Wochen genutzt werden.
- (12) Die Änderungen des Wohnsitzes, Namensänderungen oder Änderungen in den Familienverhältnissen sowie Telefonnummern sind der Leitung der Kindereinrichtung durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (13) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Maßgebend für den fälligen Elternbeitrag ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats.
- (14) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten in den Hort der Gemeinde Oberschöna und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat die Gebühr anteilig in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben. Der Vertrag für Hortkinder endet i.d.R. mit der Beendigung der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (15) Im Bedarfsfall können Gastkinder nach Absprache mit der Leiterin der Kindereinrichtung in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 (2) SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Dafür sind die entsprechenden Gastkindergebühren lt. Gebührensatzung der Gemeinde Oberschöna über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zu bezahlen.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringezeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des SächsKitaG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtung kann sich, entsprechend der Nachfrage der Eltern, ändern. Dazu trifft die Gemeinde in Abstimmung mit dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entscheidung und gibt diese den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ kann jede Einrichtung Schließzeiten festlegen. Diese sind in der Hausordnung festgeschrieben. Bei dringendem Bedarf ist für diesen Zeitraum nach Absprache mit der Leiterin die Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde Oberschöna möglich. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder

nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz, wenn eine Dringlichkeit nicht schriftlich nachgewiesen werden kann.

- (4) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffenden Einrichtungen werden durch die Gemeinde festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Erziehungsberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringezeiten festzulegen.
- (6) In den Einrichtungen werden für die Krippenkinder und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 4,5 Stunden, bis zu 6 Stunden und bis zu 9 Stunden angeboten. Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von bis zu 2 Stunden, bis zu 5 Stunden und bis zu 6 Stunden angeboten.
- (7) Für zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Mehrbetreuung orientiert sich am Bedarf der Erziehungsberechtigten und sollte in Relation zu den verschiedenen angebotenen Betreuungszeiten stehen.
- (8) Ein erhöhter Betreuungsbedarf im Hort, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Erziehungsberechtigten dem Träger anzuzeigen. Die damit verbundenen Mehrbetreuungskosten sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (9) Die Einrichtung kann Kernzeiten für die Betreuung festlegen. Diese sollte in der Kinderkrippe und im Kindergarten die Zeit zwischen 9.00 und 11.30 Uhr umfassen.
- (10) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (11) Krippenkinder und Kindergartenkinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (12) In den Schulferien und an schulfreien Tagen werden die Betreuungszeiten des Frühhortes und der Nachschulbetreuung zusammengelegt.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. der Verabschiedung der Kinder durch die Erzieher.
- (2) Krippen- und jüngere Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten. Sollen ältere Kindergarten- oder Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis spätestens 8.00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

- (1) Für die Tageseinrichtung ist nach dem SächsKitaG ein Elternbeirat zu bilden, der nach § 6 SächsKitaG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken und beteiligt werden soll.

Amtliches

- (2) Die Elternversammlung, die mindestens einmal jährlich durch die Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen ist, wählt bis spätestens Ende Oktober aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Aus jeder Gruppe sollte mindestens ein, insgesamt aber nicht mehr als zwei Vertreter pro Gruppe gewählt werden. Aus den gewählten Vertretern wird ein Vorsitzender gewählt. Die gewählten Vertreter sind allen Eltern in der Kindertageseinrichtung vom Elternrat bekannt zu geben.
- (3) Der Elternrat unterstützt sowohl die pädagogische Arbeit der Erzieherinnen als auch die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung des Datenschutzes und einzuhaltender gesetzlicher Vorgaben.
- (4) Die gewählten Elternvertreter haben gegenüber dem pädagogischen Personals und der gesamten Elternschaft der Einrichtung eine Informationspflicht zu erfüllen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller geplanten Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
 Träger ist die Unfallkasse Sachsen. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden ohne Fremdeinwirkung und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an die Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8 Elternbeitrag für die Nutzung und sonstige Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren (z.B. Gebühren für stundenweise Betreuung oder Mehrstunden) oder Gebühren für sonstige Angebote i.S. § 15 (4) SächsKitaG zu erheben (Fahrgelder, Eintrittsgelder bei Ausflügen o.ä.)
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Erziehungsberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt unentschuldig gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Erziehungsberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur im Rahmen der Kapazität, nach Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.

- (6) Die Gemeinde und die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge haben die Erziehungsberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Gemeinde werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert: a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Anschrift der Arbeitsstelle und Familienstand sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, b) Elternbeitrag, c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem SächsKitaG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Der Träger darf, für die Zusammenarbeit mit der Grundschule die gemäß Absatz 1 Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten weitergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.1998 außer Kraft.

Oberschöna, den 11.03.2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oberschöna, den 11.03.2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel

Amtliches

Gebührensatzung der Gemeinde Oberschöna über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Gebührensatzung der Gemeinde Oberschöna der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Oberschöna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte in Trägerschaft der Gemeinde als öffentliche Einrichtung sowie für Kindertageseinrichtungen in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Oberschöna, die im Bedarfsplan der Gemeinde erfasst sind.

§ 2 Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug am Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen und aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind die anteiligen Elternbeiträge für den Monat für die jeweiligen Betreuungstage zu zahlen.
- (3) Für Kinder, die den Kindergarten besuchen und einen Hortplatz in Anspruch nehmen, ist im Monat des Unterrichtsbeginns anteilig der Elternbeitrag für Kindergarten und Hort zu zahlen. Grundlage für die Berechnung sind die Arbeitstage des Freistaates Sachsens im Monat des Unterrichtsbeginns.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden (in Monats- oder Halbmonatsbeträgen).

§ 7 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der in der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung enthaltenen Prozentsätze der jeweils bekannt gegebenen Betriebskosten. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Juni des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Die Beiträge werden auf volle EURO gerundet.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des SächsKitaG.
- (3) Der Elternbeitrag kann nach § 15 (1) SächsKitaG, unter Beachtung der Zahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie und für Alleinerziehende wie im Anhang dargestellt, ermäßigt werden.
- (4) Für Gastkinder werden ebenfalls die gültigen Gebühren lt. § 7 (1) erhoben.
- (5) Für die zusätzlichen Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten hinaus werden folgende Gebühren festgelegt:
 - 4,00 Euro je angefangene Stunde in der Kinderkrippe
 - 2,00 Euro je angefangene Stunde im Kindergarten
 - 1,80 Euro je angefangene Stunde im Hort.

§ 8 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.06.1998 außer Kraft.

Oberschöna, den 11.03.2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel

Ämliches

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oberschöna, den 11.03.2016

Rico Gerhardt
Bürgermeister

Siegel

Anhang

Ermäßigungen

Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 Prozent
2. für das 3. Kind um 80 Prozent
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als alleinerziehend gelten Erziehungsberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner bzw. ohne einen anderen erwachsenen Angehörigen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Gebühren für	Betreuungszeit	Familie/eheähnliche Gemeinschaft für 1. Kind
Kinderkrippe	9 Stunden	21,5 % der Betriebskosten
Kindergarten	9 Stunden	25 % der Betriebskosten
Hort	6 Stunden	25 % der Betriebskosten

Sonstige Gebühren lt. § 8

Fahr-, Eintrittsgelder u.ä. werden von der jeweiligen Einrichtung kurzfristig mit den Eltern abgesprochen.

Gebührenberechnung										10.03.16	
Krippe				Kiga				Hort			
Höhe der BK 2014:		745,29		Höhe der BK 2014:		343,98		Höhe der BK 2014:		201,23	
davon 20 %:		149,06		davon 20 %:		68,80		davon 20 %:		40,25	
davon 23 %:		171,42		davon 30 %:		103,19		davon 30 %:		60,37	
festgesetzter EB:		160,00		festgesetzter EB:		86,00		festgesetzter EB:		50,00	
in % der BK:		21,47		in % der BK:		25,00		in % der BK:		24,85	
Ermäßigungsbeiträge*											
		vollst. Fam.	Alleinerz.			vollst. Fam.	Alleinerz.			vollst. Fam.	Alleinerz.
9 Std.	1. Kind	160,00	144,00	9 Std.	1. Kind	86,00	77,40	6 Std.	1. Kind	50,00	45,00
	2. Kind	96,00	80,00		2. Kind	51,60	43,00		2. Kind	30,00	25,00
	3. Kind	32,00	16,00		3. Kind	17,20	8,60		3. Kind	10,00	5,00
6 Std.	1. Kind	106,67	96,00	6 Std.	1. Kind	57,33	51,60	5 Std.	1. Kind	41,67	37,50
	2. Kind	64,00	53,33		2. Kind	34,40	28,67		2. Kind	25,00	20,83
	3. Kind	21,33	10,67		3. Kind	11,47	5,73		3. Kind	8,33	4,17
4,5 Std.	1. Kind	80,00	72,00	4,5 Std.	1. Kind	43,00	38,70				
	2. Kind	48,00	40,00		2. Kind	25,80	21,50				
	3. Kind	16,00	8,00		3. Kind	8,60	4,30				
* lt. Empfehlung sind folgende Ermäßigungen vorgesehen											
vollständige Familie						Alleinerziehende					
1. Kind voller Beitrag						1. Kind 10 % ermäßigt					
2. Kind 40 % ermäßigt						2. Kind 50 % ermäßigt					
3. Kind 80 % ermäßigt						3. Kind 90 % ermäßigt					

Amtliches

Liebe Einwohner von Kleinschirma,

wie wir bereits im Vorwort des Ortsblattes vom Februar dieses Jahres berichteten, sind viele Bürger unseres Ortes wegen des Planes zum Bau einer Windkraftanlage in der Nähe unserer Wohnanlagen in Kleinschirma beunruhigt.

Aus diesem Grund möchten wir alle Bürger unseres Ortes zu einer Ortsversammlung am 12.04.2016 19 Uhr in den Gasthof Kleinschirma (Bar) einladen, Seitens der Gemeinde Oberschöna und des Ortschaftsrates Kleinschirma wird die Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgt. Es ist uns allen verständlich, dass wir in der Zukunft zum Schutze unserer Umwelt auch die Möglichkeiten alternativer Energieformen ausbauen müssen.

Gleichzeitig müssen wir natürlich auch beachten, dass wir durch den Bau dieser Windkraftanlagen unsere Natur nicht zerstören und unseren Wohnkomfort nicht negativ verändern.

Die Gemeinde Oberschöna hat zur Sicherung unseres Naturschutzes im Bereich der geplanten Windkraftanlagen ein Gutachten erstellen lassen. Es gibt uns eine Antwort darauf, ob eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora zu erwarten wäre. Dieses werden wir zur Beachtung an die Planungskommission des Landes weiterleiten.

In unserer Ortsversammlung am 12.04.2016 wollen wir über die aktuelle Situation informieren und mit Ihnen gemeinsam einen Standpunkt zur geplanten Maßnahme des Baus einer Windkraftanlage (10 Windräder) am Rand unseres Ortes beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Wagner
Ortsvorsteher

Gebürten im Februar 2016

Wir begrüßen in der Gemeinde Oberschöna

die Neugeborenen

**Vita Marie
Lia Hildegard
Elias Steffen**

ganz herzlich.

Jubilare im April 2016 in der Gemeinde Oberschöna

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert

zum 75. Geburtstag

am 12. April	Gertraude Schwartz
am 27. April	Monika Michael

zum 80. Geburtstag

am 13. April	Volkhard Oettel
am 27. April	Sigrid Söding

zum 85. Geburtstag

am 03. April	Erhardt Hubricht
--------------	------------------

zur Goldenen Hochzeit

am 30. April	Christa und Wolfgang Hänig
--------------	----------------------------

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Spenden- und Stiftungsgelder für Oberschöna

Unterstützung für Vereine und Einrichtungen im Jahr 2015

Die Sparkasse engagiert sich seit vielen Jahren für Menschen, die ein aktives Vereinsleben gestalten, Kinder und Jugendliche bei der Ausbildung unterstützen und gemeinnützige Projekte organisieren. Rund eine halbe Million Euro Spenden und Sponsoring haben die Sparkasse Mittelsachsen und ihre fünf Stiftungen im Jahr 2015 für das Gemeinwohl bereitgestellt.

Nach Oberschöna gingen im vergangenen Jahr nahezu 4.000 Euro. Beispielsweise erhielten der SV Einheit Bräunsdorf e. V. 500 Euro für Minitore und der TSV 1893 Langhennersdorf e.V. 800 Euro für einen neuen Sprungkasten.

Auch im Jahr 2016 fördern die Sparkasse Mittelsachsen und ihre Stiftungen wieder Vereine und gemeinnützige Einrichtungen. Aktuelle Fördermöglichkeiten sind im neuen Blog der Sparkasse Mittelsachsen im Internet zu finden. So erreichen Sie den Blog:

<http://mittelsachsen.sparkasseblog.de>

Aktuell bieten die Sparkassen-Stiftungen zum Beispiel Bildungsausflüge für Schulklassen an und zeichnen Menschen aus, die sich ehrenamtlich engagieren.

Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2016

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2016 enthält zudem noch Fragen zum Pendlerverhalten (Schul- bzw. Arbeitsweg).

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Vereine

SV Oberschöna 1902 e.V. - Abteilung Pferdesport

Werte Einwohner der Gem. Oberschöna, ich, Ronny Neubert, bin der derzeitige Abteilungsleiter der Abt. Pferdesport beim SV Oberschöna 1902 e.V. und arbeite anlässlich unseres diesjährigen 50 jährigen Jubiläums, an einer Chronik vom SVO, der Abt. Pferdesport.

Eine ganze Reihe von Daten und Fakten habe ich schon zusammengetragen können. Da ich aber erst seit zwei Jahren diese Abteilung leite und es mich durch Zuzug hierher verschlagen hat, fehlen mir doch einige Informationen aus der Vergangenheit.

Hier kommen Sie ins Spiel. Ich würde Sie bitten, falls Sie noch Informationen zu hervorragenden Begebenheiten, Erfolgen, Ereignissen oder auch Anekdoten und evtl. Bilder haben, mich / uns zu unterstützen damit wir unsere Abteilungs-vergangenheit besser aufarbeiten können.

Natürlich muss ich bis 1902 zurückgehen, da der Turnverein Oberschöna der Grundsteinleger für den heutigen SVO war und wir als

Vereine

Pferdesportler 1966 hinzukamen. So suche ich noch das Wappen des Turnvereines, das Wappen von Turbine Oberschöna (1959-1966, Quarzitwerk), das Wappen von 1962 bis Anfang der 70er Jahre vom BSG Traktor Oberschöna. Welche Vereinsvorsitzenden gab es in der Zeit von 1936 bis 1968 (von - bis, Namen?) Vielleicht kann jemand sich an Mitgliederzahlen vor 1969 erinnern?

Erreichen können Sie mich unter Tel.: 0172/7670761 oder Mail: prneubert@web.de

Ich / wir bedanken uns schon heute für Ihre freundliche Unterstützung.

Hufschlag Frei

Ronny Neubert

Abt.-Leiter Pferdesport beim SV Oberschöna 1902 e.V.

Ortsverein Oberschöna

Werte Einwohner der Gemeinde Oberschöna und Gäste,

anlässlich des Tages des Bergmanns und der Schauanlagen ist die

Dampflokomobile in Oberschöna

am **03. Juli 2016** und am **11. September 2016** - Tag des **Denkmals** - jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu besichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Rolf Tzscharschuch

Ortsverein Schirnbach – Neuer Verein in Kleinschirma gegründet.

Unter der Initiative des Ortschaftsrates wurde am 22. Februar 2016 in Kleinschirma der „Ortsverein Schirnbach“ gegründet. Dazu trafen sich die 16 jungen und älteren Gründungsmitglieder, Alteingesessene und Zugezogene. Schon seit längerer Zeit bestanden der Wunsch und die Idee, das kulturelle und soziale Zusammenleben im Ort zu fördern und zu gestalten. Alle wurden sich schnell einig, dass die vielen guten Ideen am besten mit einem gemeinnützigen Verein umgesetzt werden können.

Eines der Themen, welches schon lange die Kleinschirmaer Gemüter bewegt, ist die Neugestaltung der schon etwas in die Jahre gekommenen Pyramide. Eine weitere Idee ist es, den Herbstball wieder aufleben zu lassen. Aber auch Interesse an der Geschichte und den Traditionen ihres Wohnortes wurde, nicht zuletzt von den zugezogenen Kleinschirmaer, bekundet.

Der Verein will Ortsgeschichte wieder aufleben lassen und diese mit Hilfe der „Alteingesessenen“ lebendig vermitteln. Der Ortsverein „Schirnbach“ lädt alle Kleinschirmaer herzlich zu einem ersten kleinen Ortsrundgang ein.

Treffpunkt ist am 17. April 2016 um 10:00 Uhr an der Bushaltestelle Zolleinnahme.

Die Stationen des Rundganges sind u. a. die Zolleinnahme, die Metallgießerei und das Landhotel. Zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr soll der Ortsrundgang zu anderen Sehenswürdigkeiten fortgesetzt werden.

Am Ende des Spazierganges wollen die Mitglieder des Vereins mit allen Interessierten bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch kommen. Wir freuen uns über jede Art von Ideen und Anregungen für die Gestaltung unseres kulturellen und sozialen Zusammenlebens in Kleinschirma.

Mario Grandissa, Vorsitzender

Ortsverein Schirnbach (e. V.) Kleinschirma
Novalisweg 2, 09600 Oberschöna GT Kleinschirma
Email: schirnbach-eV@gmx.de

XIX. HEXENFEUER IN KLEINSCHIRMA

Die Feuerwehr und das Landhotel laden herzlich ein, am **30. April 2016, ab 18:00 Uhr**, zum großen Treffen in der Walpurgisnacht, mit Kinderfest, auf dem Hexentanzplatz am Eichenweg.



Lampion- und Fackelumzug für alle Kinder mit den Löschfahrzeugen der Feuerwehr.

Gegrilltes und Getränke werden, wie immer, durch die Freiwillige Feuerwehr und das Landhotel Kleinschirma zu moderaten Preisen optimal gesichert.



Wir laden dazu ganz herzlich ein !!!



Große Volierenschau

des RGZV Langhennersdorf u.U. e.V.

26./27.03.2016

Im „Erbgericht“ Langhennersdorf

Wir feiern
120 Jahre
Rassegeflügelzuchtverein
Langhennersdorf u.U. e.V.
mit Volierenschau und
Überraschungen
für Kinder.

Öffnungszeiten:
Samstag, 26.03.
12-18 Uhr
Sonntag, 27.03.
09-17 Uhr

Eintritt frei

Foto: Birgit Klumb

Anzeigen

Vereine

„Schöner Frühling, komm doch wieder ...“
Unter diesem Motto findet in diesem Jahr wieder
das schon traditionelle
Frühlingsliedersingen statt? 

Sonnabend, 9. April 2016
 im Gasthof "Zum Erbgericht" Langhennersdorf
Beginn: 14:00 Uhr

Es nehmen daran teil:

- Männerchor „Striegistal 1924 e.V.“ Oberschöna
- Männerchor der Kreishandwerkerschaft Freiberg e.V.
 ↳ Leitung: Wolfgang Eger
- Sängergemeinschaft „Burgberg“ Lichtenberg e.V.
 ↳ Leitung: Michael Albrecht
- Mitglieder Bläserkreis Freiberg
 ↳ Leitung: Rüdiger Albrecht
- Gemischter Chor Reichenbach e.V.
- Gesangsverein Langhennersdorf e.V.
 ↳ Leitung: Christine Fink

Wir laden hierzu alle herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen!
Eintritt frei: über eine kleine Spende würden wir uns jedoch freuen.

Für die gastronomische Bewirtung sorgt
das Ehepaar Ute und Wolfram Krumbiegel. 

Vorstand des Gesangsvereines Langhennersdorf e.V. 

Kirchennachrichten

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langhennersdorf -
 Bräunsdorf - Seifersdorf und Reichenbach**

- **Quasimodogeniti, 3.4.** 10.00 Uhr Langhennersdorf
 Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst,
 Kollekte: eigene Gemeinde
- **Miserikordias domini, 10.4.** 10.00 Uhr Bräunsdorf
 Abendmahlsgottesdienst (Wein), Kollekte: Posaunenmission
- **Jubilae, 17.4.** 10.00 Uhr Reichenbach
 Predigtgottesdienst (Lars Schubert), Kollekte: eigene Gemeinde
- **Kantate, 24.4.** 08.30 Uhr Langhennersdorf
 10.00 Uhr Bräunsdorf
 Abendmahlsgottesdienst (Wein), Kollekte: Kirchenmusik
- **Rogate, 1.5.** 10.00 Uhr Langhennersdorf
 Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst,
 Kollekte: eigene Gemeinde

Gemeindeguppen:

- Bibelstunde: Donnerstag, 7.4. 13.30 Uhr Reichenbach
 Dienstag, 12.4. 14.30 Uhr Langhennersdorf
 Kirchenchor: dienstags alle 14 Tage 19.30 Uhr Langhennersdorf

Monatsspruch April:

Ihr seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht. 1. Petrus 2,9

Kirchennachrichten



**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna
 mit den Gemeinden Oberschöna, Wegefath,
 Kleinschirma, Linda**

■ Termine für Gottesdienste

Freitag	04. März	
Oberschöna	19.00 Uhr	Andacht zum Weltgebetstag
Sonntag	06. März	
Wegefath	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Sonntag	13. März	
Linda	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Sonntag	20. März	
Kleinschirma	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Freitag	25. März	
Wegefath	14.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	27. März	
Oberschöna	10.00 Uhr	Familiengottesdienst mit Ostereier- suchen und Kirchenkaffee
Sonntag	03. April	
Wegefath	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Sonntag	10. April	
Linda	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Taufe
Sonntag	17. April	
Kleinschirma	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Taufgedächtnis
Sonntag	24. April	
Oberschöna	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag	01. Mai	
Linda	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Donnerstag	05. Mai	
Oberschöna	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Sonntag	08. Mai	
Wegefath	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag	15. Mai	
Kleinschirma	10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Sonntag	22. Mai	
Oberschöna	10.00 Uhr	Jubelkonfirmationsgottesdienst
Sonntag	29. Mai	
Linda	10.00 Uhr	Predigtgottesdienst

Anzeigen

Anzeige(n)

C
M
Y
K

Veranstaltungskalender

26.03.2016 Ostereiersuchen in Oberschöna	13.05./14.05.2016 Kinder- und Vereinsfest auf dem Sportplatz in Langhennersdorf
26.03.2016 Backtag mit den Kindern in der Wegefarther Mühle	16.05.2016 Oldtimer- und Motorradausfahrt der Mofa-Freunde Langhennersdorf
26.03.2016 Ostertanz im Rathaussaal Oberschöna	16.05.2016 Deutscher Mühlentag in der Wegefarther Mühle
26.03./27.03.2016 Volieren Schau des RGZV Langhennersdorf und Umgebung im „Erbgericht“ Langhennersdorf	10.06. bis 19.06.2016 Festwoche - 50 Jahre Fußball in Oberschöna
09.04.2016 „Frühlingsliedersingen“ im Vereinshaus „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf - mit mehreren Chören der Umgebung	18.06.2016 Sonnenwendfeuer der FFW Langhennersdorf auf dem Flugplatz Langhennersdorf, Fly-In Fliegeclub Langhennersdorf
30.04.2016 Hexenfeuer auf dem Festplatz in Kleinschirma	02.07.2016 Feuerwehrwettkampf der FFW Bräunsdorf im Striegistalstadion
01.05.2016 Fröhschoppen mit Blasmusik und dem Männerchor Oberschöna	03.07.2016 Dampflokomobile Oberschöna - Geöffnet anlässlich des Tages der Schauanlagen und Tag des Bergmanns von 10 bis 16 Uhr.

Anzeigen

Anzeige(n)